

Das Wirtschaftsministerium nimmt die im oben genannten *Rahmenzeitplan für Handlungen für die Kernenergetik* sowie in dem als Anhang zum Projekt *Energiapolitik Polens bis zum Jahr 2030* geltenden *Ausführungshandlungsprogramm für die Jahre 2009-2012* dargestellten Handlungen im Bereich der Einleitung der Kernenergetik vor.

Zu diesen Handlungen gehört Durchführung der **Lokalisierungsanalysen für Kernkraftwerke**. Diese Handlung zielt darauf ab, potentielle Lokalisierungen für Kernkraftwerke zu wählen. Im Rahmen der Realisierung dieser Aufgabe wurden im Jahre 2009 die für die Durchführung der Analysen notwendigen Informationen und Angaben im Einverständnis mit Selbstverwaltungen der Woiwodschaften gesammelt und aktualisiert.

Im Jahre 2010 hat das vom Büro für Energiestudie und -projekte „Energoprojekt Warszawa“ AG geleitete Expertenteam ein Werk unter dem Titel „Gutachten über die Kriterien für Lokalisierung der Kernkraftwerke sowie Beurteilung der bisher vorgeschlagenen Lokalisierungen“. Es wurden 27 Lokalisierungen beurteilt, weil die Selbstverwaltung der Woiwodschaft Podlachien bislang keine Vorschläge hat zukommen lassen.

Als Grundprobleme waren die Großraum-Voraussetzungen, Sicherheitskriterien, Verkehrskriterien, regionale Voraussetzungen sowie technische und technologische Erfordernisse in Betracht gezogen.

Die Wahl von Lokalisierung für ein Kernkraftwerk ist langwierig und muss dabei eine Unmenge von Disziplinen eingesetzt werden. Zur Beurteilung wurde Verwendung von folgenden Kriterien gewählt:

- 1) Integration mit dem elektroenergetischen System.
- 2) Geologie, Tektonik.
- 3) Seismologie und seismisches Ingenieurwesen.
- 4) Hydrologie (einschließlich des Bodenwassers, der Überschwemmungen und des Tsunamis).
- 5) Erreichbarkeit des Kühlwassers, Erfassung und Ableitung.
- 6) Demographie und Bodenbenutzung.
- 7) Meteorologie und atmosphärische Bedingungen (einschließlich der Windrichtungen, der Tornados und der Sturmwinde).
- 8) Pflanzen- und Tierweltstudien.
- 9) Kernsicherheit und Aspekte des radiologischen Schutzes.
- 10) Allgemeine Umweltfolgen.
- 11) Die mit den vom Menschen verursachten Ereignissen verbundenen Risiken.

12) Lokale Infrastruktur.

13) Kultur- und geschichtsbezogene Orte.

14) Zugang und Fluchtwege.

15) Möglichkeiten im Bereich des Transportes in der Luft, zu Lande und zu Wasser.

16) Rechtliche Aspekte (darunter Bodeneigentum).

17) Öffentliche Konsultationen.

Ad. 1

Jede Lokalisierung unterlag einer Beurteilung hinsichtlich der drei Gruppen von Kriterien: Bilanz, Anschluss und Übertragung, in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Zustand des Nationalen Elektroenergetischen Systems im Jahre 2020.

Ad. 2

Jede Lokalisierung unterlag einer Beurteilung hinsichtlich der drei Gruppen von Kriterien:

- hydrogeologische Bedingungen,
- mechanische Bodeneigenschaften,
- geomorphologische Bedingungen und Massenbewegungsgefahr.

Ad. 3

Jede Lokalisierung unterlag einer Beurteilung hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien:

- seismologische und geotektonische Bedingungen,
- antropogenische Bedingungen.

Ad.4

Jede Lokalisierung unterlag einer Beurteilung hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien:

- das Auftreten von Hochwasser,
- Bodenart,
- der durchschnittliche Niederschlag für ein Niederschlagsgebiet im Jahr.

Ad.5

Bei der Beurteilung jeder Lokalisierung wurde mögliche Verwendung von verschiedenen Kühlwassersystemen (ein offenes System auf dem Meer oder auf dem Fluss und ein geschlossenes System auf dem Fluss/auf dem See) in Betracht gezogen.

Ad.6

Hier wurde der Abstand von den Stadtzentren beurteilt.

Ad. 7

Hier wurden energetische Windzonen beurteilt.

Ad. 8

Jede Lokalisierung unterlag einer Beurteilung im Hinblick auf:

- das Auftreten der geschützten Pflanzenarten,
- das Auftreten der geschützten Tierarten.

Ad.9

Hier wurde Folgendes beurteilt:

- Handeln im Notfall (Möglichkeit, solche Handlungen vorzunehmen)
- das radiologische Monitoring (Zugang zu den Daten),

Ad. 10

Hier wurde Folgendes beurteilt:

- chemische Einwirkung,
- konventionelle Einwirkung.

Ad. 11

Jede Lokalisierung unterlag einer Beurteilung im Hinblick auf:

- Flugzeugabsturz – Luftkorridore,
- chemische Betriebe – chemische Explosionen,
- Deichbruch im Wasserbecken.

Ad. 12

Hier wurde der Zustand einer anderen Infrastruktur als die energetische beurteilt (Straßen, Eisenbahnlinien, Flughäfen):

Ad.13

Es wurden identifizierte Vorräte aus dem Bereich des kulturellen und geschichtlichen beurteilt.

Ad.14

Es wurde Anzahl möglicher Evakuierungsrichtungen für das Kraftwerk beurteilt.

Ad.15

Es wurden die Abstände vom nächsten Bahnhof, Flughafen usw. beurteilt.

Ad.16

Es wurde Folgendes beurteilt:

- der Bebauungsplan,
- die Bebauungs- und Bewirtschaftungsbedingungen für das Gebiet,
- der Bodeneigentum.

Ad.17

Es wurde Folgendes beurteilt:

- Angabe der Lokalisierung durch lokale Behörden,
- frühere Lokalisierungsentscheidungen.

Bei der Berichterstellung wurden die Expertenbeurteilung sowie punktweise Aufwertung der Kriterienerfüllung eingesetzt.